

Stadionordnung für das Lindenhofstadion vom 23.08.1993

Der Gemeinderat der Stadt Weingarten hat am 23.08.1993 folgende

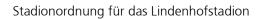
Stadionordnung

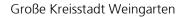
für den Besuch von Veranstaltungen im Lindenhofstadion beschlossen.

Es ist nicht gestattet:

- (1) Bereiche des Lindenhof-Stadions zu betreten, die nicht für Besucher bestimmt sind. Dies gilt insbesondere für den Innenraum (Spielfeld, Laufbahn und leichtathletischen Anlagen) und die Sport- und Betriebsräume im Umkleide- und Tribünengebäude.
- (2) Bauten und Einrichtungen, insbesondere Sitzbänke, Zäune und Umfriedungen, Beleuchtungsanlagen, Bäume und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen.
- (3) Sich in den Zu- und Aufgängen zu den Zuschauerplätzen der Tribüne aufzuhalten oder auf den dortigen Sitzplätzen zu stehen.
- (4) Hunde mitzuführen, ausgenommen Hunde, die bei Großveranstaltungen im Ordnungsdienst eingesetzt werden.
- (5) Mechanisch betriebene Lärminstrumente mitzuführen und in Betrieb zu setzen.
- (6) Wurfgegenstände wie Flaschen, Büchsen u.ä. mitzuführen.
- (7) Gegenstände aller Art in den Innenraum, in den Zuschauerbereich zu werfen bzw. die Sportstätte durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen.
- (8) Leicht brennbare Stoffe, Feuerwerkskörper und dergl. mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen, sowie Feuer anzumachen.
 - Personen, die gegen die Stadionordnung verstoßen oder die Weisungen des Kontrollpersonals nicht befolgen, können am Betreten des Stadions gehindert oder aus ihm verwiesen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht in diesen Fällen nicht.

Bei schweren Verstößen gegen die Stadionordnung erfolgt Strafanzeige.







		r.			
н	21	11	111	\sim	۸.
	la	ıu	uı	ı۷	4.

Die Besucher betreten oder benutzen das Stadion auf eigene Gefahr. Bei Veranstaltungen haftet der jeweilige Veranstalter.

Weingarten, den 24.08.1993

Bürgermeisteramt

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	Amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	23.08.1993	24.08.1993		